



Datum: 07.05.2020 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“	437
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	448
Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät	464
Dritte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät	482
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)	515
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	519

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2015 S. 654), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2015 S. 654), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Grundlegendes Ziel des konsekutiven Master-Studiengangs Finnisch-Ugrische Philologie ist der Erwerb der Fähigkeit, von der deutlich im Vordergrund stehenden bloßen Rezeption der Essentials des Faches während der BA-Phase zu einer aktiven und offensiven, kritischen Beschäftigung mit ihnen zu gelangen. ²Die konstruktive Hinterfragung von Theorien, Methoden und Literatur ist nicht nur Voraussetzung für eine weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, sondern auch in anderen gehobenen Bereichen der möglichen Berufsfelder unabdingbar. ³Sowohl die Vertiefung wie auch die Erweiterung der Sprachkenntnisse sind nicht nur für die professionelle wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten des Faches unabdingbar, sondern eröffnen auch in der Praxis weitere berufliche Möglichkeiten. ⁴Hinzu kommt die erweiterte Vermittlung einschlägiger und spezifischer Methoden und Arbeitstechniken, insbesondere im Hinblick auf die Forschungsschwerpunkte des Seminars.“

2. § 4 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Den zweiten Bereich bilden die Module, die mit dem Spracherwerb verbunden sind. ²Dieser gliedert sich in Module, die vornehmlich dem Erwerb von reinen Sprachkenntnissen als der Grundlage wissenschaftlicher oder kommunikativer Tätigkeit dienen und solche, in denen die Erweiterung der Sprachkenntnisse unter konkreten inhaltlichen und berufsorientierten Aspekten erfolgt. ³Das Studium der Finnisch-Ugrischen Philologie beinhaltet auf der Grundlage der innerhalb eines Bachelor-Studiengangs erworbenen Vorkenntnisse im Master-Studiengang den Erwerb der Sprachen Finnisch und Ungarisch in frei wählbarer Reihenfolge und mit einer unterschiedlichen Gewichtung abhängig davon, ob das Fachstudium im Umfang von 78 C oder im Umfang von 42 C absolviert wird. ⁴Im Rahmen des Bachelor- und des Master-Studiengangs (Fachstudium im Umfang von 78 C oder 42 C) sind mithin die beiden großen finnougri-schen Sprachen (Finnisch, Ungarisch) nach freier Wahl in unterschiedlichem Umfang zu erwerben.“

b. In Absatz 9 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Studierende, die bei Studienbeginn eine dieser Sprachen auf Muttersprachniveau beherrschen, sind von der Teilnahme an Sprachkursen, die vornehmlich dem reinen Spracherwerb dienen, befreit.“

3. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01	„Grundfragen der Finnougristik“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.02a	„Kultur finnisch-ugrischer Völker“	(7 C / 1 SWS)
M.Fin.08	„Finnougristische Sprachwissenschaft“	(8 C / 4 SWS)
M.Fin.09	„Kleine Sprache II“	(4 C / 2 SWS)
M.Fin.17	„Ausgewählte Aspekte finnougristischer Sprach- oder Kulturwissenschaft“	(7 C / 3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Sprachbeherrschung (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.18	„Grammatik des Finnischen oder Ungarischen“	(8 C / 1 SWS)

ii. Sprachpraxis A (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04b	„Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04c	„Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis B (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.12b	„Sprachpraxis II: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.12c	„Sprachpraxis II: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

iv. Synchrone Grammatik

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.07b	„Synchrone Grammatik des Finnischen“	(4 C / 2 SWS)
M.Fin.07c	„Synchrone Grammatik des Ungarischen“	(4 C / 2 SWS)

v. Literatur

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.10b	„Literatur Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.10c	„Literatur Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

vi. Fachsprache (gewählte Erstsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.13b	„Fachsprache Finnisch“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.13c	„Fachsprache Ungarisch“	(10 C / 4 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01	„Grundfragen der Finnougristik“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.02a	„Kultur finnisch-ugrischer Völker“	(7 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 25 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Sprachbeherrschung (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.18	„Grammatik des Finnischen oder Ungarischen“	(8 C / 1 SWS)

ii. Sprachpraxis (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04b	„Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04c	„Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

iii. Synchroner Grammatik (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.07b	„Synchroner Grammatik des Finnischen“	(4 C / 2 SWS)
M.Fin.07c	„Synchroner Grammatik des Ungarischen“	(4 C / 2 SWS)

iv. Fachsprache (gewählte Erstsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.13b.1	„Fachsprache Finnisch“	(8 C / 4 SWS)
M.Fin.13c.1	„Fachsprache Ungarisch“	(8 C / 4 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C**a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen Kenntnisse in der finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01	„Grundfragen der Finnougristik“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.02b	„Kultur finnisch-ugrischer Völker“	(5 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Sprachbeherrschung (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.18	„Grammatik des Finnischen oder Ungarischen“	(8 C / 1 SWS)

ii. Fachsprache (gewählte Erstsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.13b.1	„Fachsprache Finnisch“	(8 C / 4 SWS)
-------------	------------------------	---------------

M.Fin.13c.1 „Fachsprache Ungarisch“ (8 C / 4 SWS)

iii. Sprachpraxis (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.04c „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

2. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen Kenntnisse in der finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

aa. Sprachbeherrschung (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.18 „Grammatik des Finnischen oder Ungarischen“ (8 C / 1 SWS)

bb. Sprachpraxis A (gewählte Zweitsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.04c „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

cc. Sprachpraxis B (gewählte Erstsprache)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.05b „Sprachpraxis: Kultur Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.05c „Sprachpraxis: Kultur Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

4. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherr- schung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Fin.09 „Kleine Sprache II“ (Pflicht) 4 C	M.Fin.10b „Literatur Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.13c „Fachsprache Ungarisch“ (Wahlpflicht) 10 C	SK.FS.RU-B2-1 "Russisch Mittelstufe I -B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C			M.Fin.10c „Literatur Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 8 C		SK.FS.RU-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.17 „Ausgewählte Aspekte finnougristischer Sprach- oder Kulturwissensch aft (Pflicht) 7 C			M.Fin.12c „Sprachpraxis II: Landeskunde Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.13c.1 Fachsprache Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.KAEE.101 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.RU-B2-1 "Russisch Mittelstufe I -B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C				M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.RU-B2-2 "Russisch Mittelstufe II" -B2.2 (Wahl) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C			M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie / Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

3. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherr- schung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.13c.1 Fachsprache Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.RU-B2-1 "Russisch Mittelstufe I -B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C				M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 29C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.RU-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

4. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Germanistik/ Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06c „Sprach- beherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.13c.1 Fachsprache Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.RU-B2-1 "Russisch Mittelstufe I -B2.1" (Wahl) 6 C
				M.Fin.07c „Synchrone Grammatik des Ungarischen“ (Wahlpflicht) 4 C			SK.FS.RU-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2 (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C							
3. Σ 30 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04ac „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.140 „Neuere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

5. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06c „Sprach- beherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.13c.1 Fachsprache Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 13 C			
3. Σ 10 C	M.Fin.02b „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04c „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	B.Fin.06b „Sprach- beherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	
2. Σ 9 C		M.Fin.05c „Sprachpraxis: Kultur Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C
3. Σ 5 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1260), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 1044), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1260), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 1044), wird wie folgt geändert.

1. § 5a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen auch als Essay, Ergebnisprotokoll, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, Close Commentary, Sitzungsgestaltung, semesterbegleitende Aufgaben sowie als Portfolio ausgestaltet sein.“

b. Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu angefügt:

„(7) Eine Sitzungsgestaltung umfasst die Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchführung (90 Min.) eines für eine Sitzung der Lehrveranstaltung vorgesehenen Themas, welches mit der/ dem Dozierenden zuvor abgesprochen wurde. Die/ Der Studierende übernimmt die Leitung der Sitzung und ist dazu angehalten, die Sitzung methodisch und didaktisch sinnvoll im Sinne der

zu behandelnden Thematik durchzuführen sowie in der Planung ggf. die Hilfe der/ des Dozierenden in Anspruch zu nehmen.

(8) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen aus Aufgaben, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zur Prüfung der im jeweiligen Modul erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form zusammengestellt und in einer Mappe dokumentiert werden. Eine Spezifizierung der Bestandteile des Portfolios erfolgt durch die Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung. In Modul M.MNL.201a und M.MNL.201b wird eine Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungstendenzen des Faches in Form einer Rezension oder eines Forschungsberichtes erwartet.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) Nummer 1 (Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien 78 C) wird Buchstabe a (Studienschwerpunkt im Umfang von 36 C) wie folgt geändert.

a. In Buchstaben aa (Studienschwerpunkt Deutsche Philologie) wird Ziffer iii wie folgt neu gefasst:

„iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50b	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.51b	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur im Mittelalter	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.52b	Medialität der deutschen Literatur im Mittelalter	(12 C / 4 SWS)“

b. In Buchstaben cc (Studienschwerpunkt Englische Philologie) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b	Mediävistik – Basismodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02c	Mediävistik – Basismodul 2	(6 C / 4 SWS)“

c. In Buchstaben dd (Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit) werden Ziffern i und ii wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101	Gattungsgeschichte und Texttradition	(9 C / 3 SWS)
M.MNL.201b	Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalter und der Neuzeit	(7 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.102	Kulturwissenschaft	(10 C / 4 SWS)
M.MNL.103	Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte	(10 C / 4 SWS)
M.MNL.104	Poetik und Stilistik	(10 C / 4 SWS)“

d. In Buchstaben ee (Studienschwerpunkt Kunstgeschichte) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens eines der Module M.Kug.10a und M.Kug.10b:

M.Kug.07	Forschung und Methodik	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	Kuratorische und konservatorische Praxis	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.10a	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters	(6 C/ 4 SWS)
M.Kug.10b	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten der Frühen Neuzeit	(6 C/ 4 SWS)“

e. In Buchstaben gg (Studienschwerpunkt Skandinavistik) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende Module im Umfang von 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.210a	Basismodul Ältere Skandinavistik II	(6 C/ 4 SWS)
M.Ska.115	Historische Perspektiven – Fremdsprache	(12 C/ 6 SWS)
M.Ska.310	Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert	(6 C / 4 SWS)
M.Ska.325	Masterabschlussmodul	(3 C / 2 SWS)“

3. In Anlage I (Modulübersicht) Nummer 1 (Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien 78 C) wird Buchstabe b (Weitere Fachgebiete) wie folgt geändert.

a. In Buchstaben aa (Fachgebiet Deutsche Philologie) wird Ziffer iii wie folgt neu gefasst:

„iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.Ger.50a, M.Ger.51a, M.Ger.52a und M.Ger.53 ist ein Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie belegen alternativ eines der drei folgenden Module:

M.Ger.50b	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.51b	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur im Mittelalter	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.52b	Medialität der deutschen Literatur im Mittelalter	(12 C / 4 SWS)“

b. In Buchstaben cc (Fachgebiet Englische Philologie) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b	Mediävistik – Basismodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02c	Mediävistik – Basismodul 2	(6 C / 4 SWS)“

c. Buchstaben dd werden wie folgt neu gefasst:

„dd. Fachgebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101	Gattungsgeschichte und Texttradition	(9 C / 3 SWS)
-----------	--------------------------------------	---------------

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.105	Literaturgeschichtlicher Überblick	(9 C / 4 SWS)
M.MNL.300	Einführung in die lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (für Masterstudierende ohne Abschluss in Lat. Phil. d. MA und d. NZ)	(9 C / 4 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.MNL.105 ist ein Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Nachweis von fachspezifischen Grundkenntnissen im Umfang von B.MNL.100 oder B.MNL.300; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. ohne entsprechende Grundkenntnisse belegen alternativ Modul M.MNL.300; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung von Modul M.MNL.300 ausgeschlossen.“

d. Buchstaben ee werden wie folgt neu gefasst:

„ee. Fachgebiet Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.09a	Kunst- und Bildtheorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B.Kug.2-12	Epochen 1: Mittelalter/Frühe Neuzeit	(10 C / 4 SWS)

Für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Kunstgeschichte ist die Belegung von Modul B.Kug.2-12 ausgeschlossen.

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)
M.Kug.10a	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters	(6 C / 4 SWS)
M.Kug.10b	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten der Frühen Neuzeit	(6 C / 4 SWS)“

e. In Buchstaben gg (Fachgebiet Skandinavistik) Ziffer ii (Studierende ohne Skandinavistik-Vorkenntnisse) wird Buchstabe ß wie folgt neu gefasst:

„ß. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C absolviert werden:

B.Ska.411	Basismodul Dänisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.412	Basismodul Norwegisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.413	Basismodul Schwedisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.414	Basismodul Isländisch	(9 C / 8 SWS)“

f. Buchstaben hh werden wie folgt neu angefügt:

„hh. Fachgebiet Editionstechnik (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des

Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.204: Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und
frühneuzeitlich orientierter Fächer (6 C / SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.401: Übersetzungspraxis (4 C / 2 SWS)

M.MNL.402: Literatur und Edition (4 C / 1 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.670a: Arbeit an Originalen - Paläographie (Handschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670b: Arbeit an Originalen - Codicologie (Buchkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670c: Arbeit an Originalen - Diplomatik (Urkundenlehre) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670d: Arbeit an Originalen - Epigraphik (Inschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670e: Arbeit an Originalen - Numismatik (Münzkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670f: Arbeit an Originalen - Sphragistik (Siegelkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670g: Arbeit an Originalen - Chronologie (Zeitrechnung) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670h: Arbeit an Originalen – Genealogie (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670i: Arbeit an Originalen – Buchdruck (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670j: Arbeit an Originalen - Akten- und Archivkunde (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670k: Arbeit an Originalen - Heraldik (Wappenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670l: Arbeit an Originalen - Digitale Publikationen und Editionen (4 C / 2 SWS)

iv. Regelung der Modulbelegung für fachexterne Studierende

Studierende, welche keinen Bachelorabschluss im Fach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ nachweisen, müssen abweichend von Buchstabe i. das Modul M.MNL.401 aus ii. im Umfang von 4 C sowie eines der Module aus iii. im Umfang von 4 C erfolgreich absolvieren. Darüber hinaus muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.400a: Editionstechnik (10 C / 4 SWS)

M.MNL.400b: Textherstellung (10 C / 2 SWS)“

4. In Anlage I (Modulübersicht) Nummer 1 (Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien 78 C) Buchstabe c (Sonstige Wahlpflichtmodule) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Es können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben a und b geregelten Curriculums absolviert wurden:

M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.200a	Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur	(6 C / 3 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)
M.MRS.001	Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa	(6 C / 2 SWS)“

5. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden; dazu zählen auch folgende Module, soweit noch nicht nach Nr. 1 belegt:

M.Ger.53	Mastertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium	(3 C)
M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.204	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer	(6 C)
M.MNL.201a	Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	(6 C / 2 SWS)
M.MNL.301	Paläographie für Studierende mediävistischer Fächer	(6 C / 2 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)“

6. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) mit den Fachgebieten Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Deutscher Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Deutsche Philologie				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ger.53 „Master- vertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit- forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 27 C	M.Ger.52b „Medialität der deutschen Literatur im Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.19-MRS „Mediävistik – Literatur- wissenschaft und Literaturtheorie“ 6 C	M.EP.07b „Mediävistik – Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C			M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	SK.Kug.2b „Bild- wissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie Methoden- lehre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Studienschwerpunkt Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) (BA in Geschichte vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Geschichte				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gesch.02a „Mittelalter (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C		M.EP.02b „Mediävistik – Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.52b „Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.05b „Mediävistik – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 33 C	M.Gesch.10 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	M.MNL.200a „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.11b Wissenschaftsmodul English Medieval Studies (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahl) 12 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

3. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit mit den Fachgebieten Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Lateinischer Philologie des Mittelalters vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition“ (Wahlpflicht) 9 C	M.MNL.201b „Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie“ (Wahlpflicht) 7 C		M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit- forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.32 „Syrisch“ (Wahl) 6 C	B.Antik.33 „Aramäisch“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.EP.07b „Mediävistik – Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Rom-MRS.11 „Basismodul I Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 29 C	M.MNL.102 „Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 10 C	M.MNL.103 „Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C	M.Rom-MRS.21 „Aufbaumodul I Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien“ (Wahlpflicht) 9 C			
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

4. Studienschwerpunkt Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Fachgebieten Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Englischer Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Englische Philologie				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.EP.02b „Mediävistik-Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.11b „Wissenschaftsmodul Medieval English Studies“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit-forschung“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.EP.11 „Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.EP.05b „Mediävistik-Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.07b Mediävistik- Abschlussmodul 6 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	M.MNL.200a „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.2b „Bild- wissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie Methodenlehre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

5. Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Kunstgeschichte vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition“ 9 C	B.Antik.32 „Syrisch“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ 9 C	M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung: Weltbild und Bilderwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.07b „Abschluss-Modul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.MNL.100 „Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Antik.33 „Aramäisch“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

6. Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Kunstgeschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) (BA in Romanischer Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Rom-MRS.11 "Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien" (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.51a „Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Kug.09a „Kunst- und Bildtheorie: Kunst- und Bildtheorien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.Rom-MRS.12 "Basismodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien" (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.53 „Mastertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Kug.10a „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung -Weltbild und Bildwelten des Mittelalters“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 Hebräisch I 12 C
3. Σ 27 C	M.Rom-MRS.21 "Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien" (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom-MRS.22 "Aufbaumodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien" (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.12a „Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

7. Studienschwerpunkt Skandinavistik (Mediävistik) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“							Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C					M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Ger.53 „Mastervertie- fungs-modul: Alt- germanistisc- hes Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitf- orschung“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 28 C	M.Ska.210a „Basismodul Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C						M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalter- forschung“ (Wahl) 6 C	M.MNL.204 „Berufs- qualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuezeitlich orientierter Fächer“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Ska.325 „Master- abschlussmodul “ (Wahlpflicht) 3 C		M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.310 „Wissenschaftlic- he Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalterf- orschung“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C	

8. Studienschwerpunkt Alte Kulturen des nördlichen Europa - Fachgebiet Skandinavistik (Mediävistik) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) und Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“							Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C					M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Ger.53 „Mastervertie- fungs- modul: Alt- germanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.EP.02b “Mediävistik- Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 28 C	M.Ska.210a „Basismodul Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C				M.Gesch.09 d „Themen und Tendenzen der Mittelalter- forschung“ (Wahl) 6 C	M.MNL.204 „Berufs- qualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Ska.325 „Master- abschlussmodul “ (Wahlpflicht) 3 C				M.MRS.001 „Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa“ (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.11 „Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C	

9. Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit) mit den Fachgebieten Germanistik/Deutsche Philologie (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung) und Editionstechnik (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit) (BA in Romanischer Philologie vorhanden)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)					Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom-MRS.11 “Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.51a „Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.MNL.204 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32 C	M.Rom-MRS.12 “Basismodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.53 „Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.MNL.402 Literatur und Edition (Wahlpflicht) 4 C	B.Gesch.670b Arbeit an Originalen – Codicologie (Buchkunde) (Wahlpflicht) 4 C	B.Antik.25 Hebräisch I 12 C
3. Σ 28 C	M.Rom-MRS.21 “Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom-MRS.22 “Aufbaumodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien” (Wahlpflicht) 9 C	M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.670I Arbeit an Originalen – Digitale Publikationen und Editionen (Wahlpflicht) 4 C		
4. Σ 30 C	MA-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2560), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2019 S. 173), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2560), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2019 S. 173), wird wie folgt geändert.

1. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Übersicht über das Studienangebot**1. Master-Studiengänge und Modulpakete der Philosophischen Fakultät**

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Altorientalistik (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)		X	X	
<i>Altorientalistik/Akkadistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				X
<i>Altorientalistik/Sumerologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				X
Antike Kulturen – Alte Geschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft <i>mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“</i>	X	X		
Islamisches Recht			X	
Ägyptologie und Koptologie (Studienbeginn auch zum SoSe) <i>mit Studienschwerpunkten „Ägyptologie“ und „Koptologie“ (Wahlpflicht)</i>		X		X
<i>Ägyptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	
<i>Koptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	
Christliche Archäologie u. Byzantinische Kunstgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X
Digital Humanities [Angebotsprache: Englisch]	X	X	X	
Germanistik/Deutsche Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) <i>mit Studienschwerpunkten „Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)“, „Germanistische Mediävistik“, „Germanistische Linguistik“ und „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“ (fakultativ, bei Fachstudium im Umfang von 78 C)</i>	X	X	X	X
East Asian Studies/Modern Sinology [Angebotsprache: Englisch]	X	X		
<i>Modern China</i> [Angebotsprache: Englisch]			X	
<i>Chinesisch</i>			X	
Englische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch] <i>mit Studienschwerpunkten „Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management“ sowie „Anglophone Literature and Culture“, „Literary and Cultural Studies“ oder „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“, wählbar im Fachstudium im Umfang von 78 C (alle Schwerpunkte fakultativ)</i>	X	X	X	X
<i>Anglophone Literature and Culture</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			X	
<i>Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			X	

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Finnisch-Ugrische Philologie	x	x	x	x
Geschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Transkontinentale Europäische Geschichte der Moderne“ (fakultativ)	x	x	x	
Griechische Philologie		x	x	
Indologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache	x			
<i>Interkulturelle Germanistik</i>			x	
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	x			
Iranistik (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
Klassische Archäologie (Studienbeginn auch zum SoSe) mit Double-Degree-Option (mit Università degli Studi di Palermo (UP), nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Komparatistik (Studienbeginn auch zum SoSe)	x	x	x	
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (fakultativ; Angebot jedes 2. WiSe; nur bei Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	
Kulturelle Musikwissenschaft	x	x	x	x
Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums	x			
Kunstgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Kuratorische Studien“ (fakultativ bei Fachstudium im Umfang von 42 C)	x	x	x	x
Lateinische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (*) (Studiengebiet)			x	x
Editionstechnik (*)				x
Linguistik	x	x	x	x
Mittelalter- und Renaissance-Studien mit Studienschwerpunkten „Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)“, „Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“, „Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Skandinavistik (Mediävistik)“ und „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ (Wahlpflicht)	x			
North American Studies (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]		x	x	
Osteuropäische Geschichte	x	x	x	x
Philosophie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Theoretische Philosophie“ und „Ethik und politische Theorie“ (Wahlpflicht; nur Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	x

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Religionswissenschaft (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Romanische Sprachen: Struktur, Variation und Wandel“, „Literaturen der Romania: Konstanten und Dynamiken“, „Frankreich- und Frankophoniestudien“, „Italienstudien“, „Portugal- und Brasilienstudien“ und „Spanien- und Hispanoamerikastudien“ (Wahlpflicht) mit <i>Double-Degree-Option</i> (Université de Pau et des Pays de l'Adour (UPPA), nur Fachstudium im Umfang von 78 C und Studienschwerpunkt „Frankreich- und Frankophoniestudien“ sowie Studienbeginn nur zum WiSe)	x	x		
<i>Galloromanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Hispanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Italianistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Lusitanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
Skandinavistik (Studienbeginn auch zum SoSe; Fachstudium im Umfang von 78 C jedoch nur zum WiSe und mit Pflicht-Auslandsaufenthalt)	x	x	x	x
<i>Ältere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				x
<i>Neuere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				x
Skandinavische Sprachen				x
Slavische Philologie mit <i>Double-Degree-Option</i> (mit der Universität Voronezh, nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Turkologie		x	x	
Ur- und Frühgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x

Modulpakete sind in den Studiengangsordnungen der gleichnamigen Master-Studiengänge geregelt, kursiv gedruckte in den Ordnungen zum jeweils vorstehenden Master-Studiengang; mit Sternchen markierte Modulpakete finden sich in Anlage III dieser Ordnung.

2. Modulpakete aus Studiengebieten anderer Fakultäten

Studienggebiet	Fundstelle	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Erziehungswissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	X	
Ethnologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“	X	
Geschlechterforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“	X	
Informatik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	X	X
Mathematik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	X	X
Modern Indian Studies (<u>englischsprachig</u>) (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	X	
Judaistik (Theologische Fakultät)	Anlage III		X
Politikwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	X	
Rechtswissenschaften (36 C) (Juristische Fakultät)	Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	X	
Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“	X	
Soziologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“	X	
Sportwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	X	
Theologie (Theologische Fakultät)	Anlage III		X
Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	Anlage III in Verbindung mit Modulverzeichnis der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung	X	

**3. Modulpakete im Umfang von 36 C mit Option zur Anfertigung einer Masterarbeit
(vgl. § 9 Abs. 1 und Anlage III.1):**

- „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

2. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Modulpakete

Anlage III.1: Studiengebiet „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

Anlage III.2: *aufgehoben*

Anlage III.3 Modulpakete der Theologischen Fakultät

Anlage III.4 Modulpakete der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Anlage III.1 Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

I. Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen über vertiefte und reflektierte Kenntnisse analytischer Methoden der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und über die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der mediävistischen und frühneuzeitlichen Forschung verfügen.

Sie sollen auf der Basis umfassender Kenntnisse zu den Besonderheiten der lateinischen Sprache des Mittelalters und der Neuzeit sowie zu den medialen Gegebenheiten der Überlieferung insbesondere in der Lage sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus für die wissenschaftliche Allgemeinheit aufzubereiten und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C können nur Studierende zugelassen werden, welche nachweisen:

- a) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. in eng verwandten Fachgebieten, oder
- b) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C im Fach Klassische Philologie oder Lateinische Philologie oder
- c) das Latinum oder äquivalente Leistungen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten eine Fachstudienberatung des Studiengbietes absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengbietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Die Anfertigung einer Masterarbeit im Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist möglich, wenn das Studiengbiet als Modulpaket im Umfang von 36 C innerhalb eines fachlich verwandten Master-Studiengangs absolviert wurde und zusätzliche 6 C aus dem Modul M.MNL.201a erworben werden. Soweit die oder der zu Prüfende im Rahmen desjenigen Master-Studiengangs, in den sie oder er immatrikuliert ist, bereits ein die Masterarbeit begleitendes Modul zu absolvieren hat, tritt das Modul M.MNL.202 an die Stelle von M.MNL.201a.

Über die Zulässigkeit der Anfertigung der Masterarbeit im Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit entscheidet jeweils die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, in den die oder der zu Prüfende immatrikuliert ist. Über die Zulassung entscheidet die für das Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zuständige Prüfungskommission (vgl. § 9).

6. Modulübersicht

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.200b Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (7 C, 3 SWS)

bb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.102 Kulturwissenschaft (10 C, 4 SWS)

M.MNL.103 Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte (10 C, 4 SWS)

M.MNL.104 Poetik und Stilistik (10 C, 4 SWS)

cc. Studierende, welche weder einen Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in einer eng verwandten Fachrichtung noch den Erwerb von Grundkenntnissen in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit wenigstens im Umfang von Modul B.MNL.100 nachweisen, müssen abweichend von Buchstaben aa. folgende Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolvieren:

M.MNL.200b Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (7 C, 3 SWS)

B.MNL.300 Einführung in die Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (für Masterstudierende ohne Abschluss in Lat. Phil. d. MA und d. NZ) (9 C, 4 SWS)

Sowie eines der folgenden Module:

B.MNL.400a Editionstechnik (10 C, 4 SWS)

B.MNL.400b Textherstellung (10 C, 2 SWS)

Abweichend von Buchstaben bb. müssen diese Studierenden nur eines der dort benannten Module erfolgreich absolvieren.

dd. Für Studierende mit Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung des Moduls B.MNL.300 ausgeschlossen.

b. Wahlpflichtmodul bei Anfertigung der Masterarbeit im Studiengebiet

Soll die Masterarbeit im Studiengebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit angefertigt werden, so muss zusätzlich das Modul M.MNL.201a im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; ist im Rahmen des Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, bereits ein die Abschlussarbeit begleitendes Modul als Pflichtmodul zu absolvieren, kann an Stelle von M.MNL.201a auch M.MNL.202 absolviert werden:

M.MNL.201a Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (6 C, 2 SWS)

M.MNL.202 Lektüre zentraler Texte der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (6 C, 2 SWS)

7. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition in Einzelanalysen“ (Wahlpflicht) 9 C	M.MNL.200b „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 7 C	
2. Σ 10 C	M.MNL.102 „Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 10 C (13 C)	M.MNL.201a „Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C nur bei Anfertigung der Masterarbeit im Studiengebiet	M.MNL.103 „Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C	
4. Σ 0 C (3 C)			
Σ 36 C (42 C)			

II. Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Basis solider Kenntnisse zu den Besonderheiten der lateinischen Sprache des Mittelalters und der Neuzeit sowie zu den medialen Gegebenheiten der Überlieferung in der Lage sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus zu verstehen und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen. Sie sollen über Kenntnisse grundlegender analytischer Methoden der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und über die Fähigkeit zur selbstständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der mediävistischen Forschung verfügen.

2. Empfohlen Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Fachstudienberatung des Studiengbietes absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengbietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.105 Literaturgeschichtlicher Überblick (9 C, 4 SWS)

b. Studierende, welche weder einen Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in einer eng verwandten Fachrichtung noch den Erwerb von

Grundkenntnissen in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit wenigstens im Umfang von Modul B.MNL.100 nachweisen, müssen abweichend von Buchstabe a. folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolvieren:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.300 Einführung in die Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (für Masterstudierende ohne Abschluss in Lat. Phil. d. MA und d. NZ) (9 C, 4 SWS)

6. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 0 C		
2. Σ 13 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition in Einzelanalysen“ (Wahlpflicht) 9 C	M.MNL.105 „Literaturgeschichtlicher Überblick“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 5 C		
Σ 18 C		

III. Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolvent*innen sollen über vertiefte und reflektierte Kenntnisse analytischer Methoden im Umgang mit Originaltexten aus dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit sowie über die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifisch und interdisziplinär orientierten wissenschaftlichen Editionsarbeit auf dem Gebiet der mediävistischen und frühneuzeitlichen Forschung verfügen. Sie sollen auf der Basis umfassender Kenntnisse zu den Besonderheiten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Textentstehung und -überlieferung insbesondere in der Lage dazu sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus für die wissenschaftliche Allgemeinheit aufzubereiten und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden Vorkenntnisse im Bereich der Editionstechnik sowie der historischen Grundwissenschaften, insbesondere in der Paläographie. Darüber hinaus wären Erfahrungen in der Lektüre/Übersetzung mittel- und neulateinischer Texte wünschenswert.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber sollten eine Fachstudienberatung des Studiengebiets absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengebietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

a. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.204: Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer (6 C)

b. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.401: Übersetzungspraxis (4 C / 2 SWS)

M.MNL.402: Literatur und Edition (4 C / 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule III

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.670a: Arbeit an Originalen - Paläographie (Handschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670b: Arbeit an Originalen - Codicologie (Buchkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670c: Arbeit an Originalen - Diplomatik (Urkundenlehre) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670d: Arbeit an Originalen - Epigraphik (Inschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670e: Arbeit an Originalen - Numismatik (Münzkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670f: Arbeit an Originalen - Sphragistik (Siegelkunde) (4 C / 2 SWS)

- B.Gesch.670g: Arbeit an Originalen - Chronologie (Zeitrechnung) (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.670h: Arbeit an Originalen – Genealogie (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.670i: Arbeit an Originalen – Buchdruck (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.670j: Arbeit an Originalen - Akten- und Archivkunde (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.670k: Arbeit an Originalen - Heraldik (Wappenkunde) (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.670l: Arbeit an Originalen - Digitale Publikationen und Editionen (4 C / 2 SWS)

d. Regelung der Modulbelegung für fachexterne Studierende

Studierende, welche keinen Bachelorabschluss im Fach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ nachweisen, müssen abweichend von Buchstabe a. das Modul M.MNL.401 aus b. im Umfang von 4 C sowie eines der Module aus c. im Umfang von 4 C erfolgreich absolvieren. Darüber hinaus muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

M.MNL.400a: Editionstechnik (10 C / 4 SWS)

M.MNL.400b: Textherstellung (10 C / 2 SWS)

6. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Editionstechnik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.MNL.204 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 8 C	M.MNL.402 Literatur und Edition (Wahlpflicht) 4 C	B.Gesch.670b Arbeit an Originalen – Codicologie (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 4 C	B.Gesch.670l Arbeit an Originalen – Digitale Publikationen und Editionen (Wahlpflicht) 4 C	
Σ 18 C		

Anlage III.3 Modulpakete der Theologischen Fakultät

I. Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Judaistik ist die Wissenschaft vom Judentum in allen seinen Erscheinungsformen. Die Fragestellungen und Methoden des Faches sind entsprechend vielfältig. Je nach leitendem Interesse liegt der Schwerpunkt auf literaturwissenschaftlichen, historischen, theologischen oder anderen Fragestellungen. Es entspricht der großen Bedeutung des Judentums für die abendländische Kultur, wenn viele universitäre Disziplinen eine „jüdische Dimension“ aufweisen und sich daher zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten im Studium anbieten.

Das fachliche Ziel des judaistischen Studiums ist die Vermittlung einer judaistisch ausgerichteten geisteswissenschaftlichen Kompetenz. Die judaistische Kompetenz wird erweitert und vertieft durch die angeleitete, aber weitgehend selbständige Erschließung der wichtigsten theologischen, ethischen, mystischen und liturgischen Quellen des Judentums und mit ihnen verbundener Themen der jüdischen Geistesgeschichte.

Auf ein fest definiertes Berufsziel bereitet das Studium der Judaistik nicht vor. Je nach Art des gewählten Studiengangs und der Fächerkombination erschließt sich aber ein breites Feld beruflicher Möglichkeiten. Ein judaistischer Studienschwerpunkt eröffnet besondere Möglichkeiten, im Kulturbereich zu arbeiten: das schließt Tätigkeiten in Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven ein. Ein weiteres Berufsfeld liegt im Mediensektor, Verlags- und Informationswesen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld eröffnet sich im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Kenntnisse des Judentums qualifizieren für besondere politische Aufgaben, etwa im diplomatischen Dienst.

2. Zugangsvoraussetzungen

Kenntnisse des Hebräischen im Umfang von wenigstens 12 C und Nachweis von Leistungen aus den Grundlagen der Judaistik im Umfang von wenigstens 6 C (z.B. durch Modul B.Jud.C.04)

3. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 2. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

4. Modulübersicht

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.JudC.01	„Jüdische Theologie und Ethik“	(9 C / 6 SWS)
M.JudC.02	„Jüdische Mystik und Liturgie“	(9 C / 6 SWS)

5. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Judaistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 3 C	M.JudC.01 „Jüdische Theologie und Ethik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 6 C		
3. Σ 3 C	M.JudC.02 „Jüdische Mystik und Liturgie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 6 C		
Σ 18 C		

II. Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Basis solider theologischer Kenntnisse in der Lage sein, sich wissenschaftlich mit Fragestellungen, Methoden und Wissensbeständen der Theologie zu befassen, sie in eigenständiger interdisziplinärer Arbeit mit den in ihrem jeweiligen Studiengang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in Beziehung zu setzen, die vielfältigen Zusammenhänge zwischen der Theologie und anderen geisteswissenschaftlichen Fächern wahrzunehmen und die Einsicht in diese Zusammenhänge für ihre wissenschaftliche Tätigkeit fruchtbar zu machen.

Das Modulpaket ist nicht unmittelbar berufsqualifizierend angelegt; es bietet jedoch eine ausweisbare Qualifizierung im wissenschaftlichen Umgang mit einem wesentlichen Quell- und Prägefaktor abendländischer Kultur, dem Christentum, die in vielen Berufsfeldern einen entscheidenden Bewerbungsvorteil darstellen kann.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Modul B.TheoC.06 werden Kenntnisse der griechischen Sprache, für das Modul B.TheoC.07 Kenntnisse der hebräischen Sprache vorausgesetzt. Im Modul B.TheoC.03 sind Lateinkenntnisse hilfreich.

3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Modulpaket „Theologie“ sind Leistungen aus der Theologie im Umfang von wenigstens 18 C.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; die nochmalige Absolvierung bereits in einem Bachelor-Studiengang absolvierter Module ist ausgeschlossen:

B.TheoC.01	„Bibelkunde“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.02	„Entstehung und Theologie der biblischen Schriften“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.03	„Grundinformation Kirchengeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.04	„Die christlichen Kulturen des Orients“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.05	„Die orthodoxen Kirchen“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.06	„Exegese der Bibel – Neues Testament“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.07	„Exegese der Bibel – Altes Testament“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.08	„Grundwissen Systematische Theologie“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.09	„Praktische Theologie: Seelsorge / Kasualien / Kirchentheorie“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.10	„Evangelische Theologie im Diskurs“	(6 C / 4 SWS)

Anlage III.4 Modulpakete der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Modulpaket „Volkswirtschaftslehre“ im Umfang von 36 C

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volkswirtschaftslehre, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 36 C der Volkswirtschaftslehre qualifiziert die Absolvent(in)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen,
- Tätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen und Beratungsgesellschaften, im Banken- und Versicherungssystem, bei Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 C.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Masterarbeit

Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grundlage des Modulpaketes Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen.

6. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden. Zur Auswahl stehen alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Modulnummern des Formats M.WIWI-VWL.[Nummer].“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die dritte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 352), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 352), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Promotionskommission; Prüfungsamt) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. ³Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.“

2. § 4 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Entscheidung, ob das bisherige Studium fachlich einschlägig ist, trifft die Promotionskommission nach Maßgabe der Anlage I und Ia.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.“

3. In § 9 (Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Abschnitt VII zulässig ist.“

4. In § 24 (Veröffentlichung der Dissertation) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Eine weitere Verlängerung kann einmal für höchstens ein weiteres Jahr erfolgen; hierüber entscheidet die Promotionskommission auf Antrag; der Verlängerungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zugleich der Revisionsschein nach Absatz 2 Satz 3 und Anlage V vorgelegt wird. ⁷Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 6 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht sein.“

5. § 25 (Vollzug der Promotion) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wer dies beantragt, erhält die Urkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.“

b. Nach Absatz 1 wird als Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gleichzeitig mit der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.“

c. In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „einem Jahr“ durch die Wort „zwei Jahren“ ersetzt.

6. In § 26 (Einsicht in die Prüfungsakten) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.“

7. In § 32 (Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät) Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„⁶Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann die Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 vorsehen, dass eine im Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät angenommene Dissertation auch an der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen als angenommen gilt, sofern wenigstens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Gutachterin oder Gutachter am Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät beteiligt war und selbst die Annahme der Dissertation empfohlen hat.“

8. Anlage I (Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation (zu §§ 4 Abs. 1 Satz 7, Abs. 5, 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, 17 Abs. 2 Satz 1)

1. Zulässige Fachgebiete der Dissertation

Als Fachgebiet der Dissertation können gewählt werden:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bioethik
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Fachdidaktik der Alten Sprachen
- Finnisch-ugrische Philologie
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Griechische Philologie
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Indologie
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Musikwissenschaft
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)

- Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Psycholinguistik
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- Turkologie und Zentralasienkunde
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Fachlich einschlägiges Vorstudium und besondere Zugangsvoraussetzungen

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Ägyptologie	<p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).</p>
Allgemeine Sprachwissenschaft	<p>Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Gebieten Syntax, Phonologie, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Empirie (Sprachkurse der philologischen Fächer, psycholinguistische bzw. korpusbasierte Datenerhebung).</p>	<p>Nachweis von Englischkenntnissen (mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (mind. B1 des GER).</p>

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Alte Geschichte	Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); Nachweis von Latein- und Altgriechischkenntnissen durch Latinum bzw. Graecum oder äquivalente Sprachzertifikate. Die Nachweise sind innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erbringen; bis zur Vorlage der Nachweise erfolgen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine hierauf beruhende Einschreibung auflösend bedingt.
Altorientalistik	Leistungen in Altorientalistik im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C in einer altorientalischen Sprache; Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Arabistik/Islamwissenschaft	Leistungen in Arabistik/Islamwissenschaft oder einem fachlich vergleichbaren Gebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C oder vergleichbar.	Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C in Arabisch oder vergleichbare Sprachausbildung auf fortgeschrittenem akademischen Niveau.
Bioethik	Leistungen aus geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 10 C aus geisteswissenschaftlichen Fachgebieten und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Ethik/Philosophie/Medizin- und Bioethik, oder wenigstens 10 C aus naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Lebenswissenschaften/ Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftssoziologie/ Medizinethik/ Tierethik/ Umweltethik.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Leistungen in historisch-kulturwissenschaftlichen, ergänzend auch in historischen Fachgebieten des Altertums und des Mittelalters im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C aus dem Bereich des Faches Christliche/Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte.	Nachweis des Latinums und des Graecums.
Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Mittelalter- und Renaissance-Studien im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Linguistik oder allgemeine Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)	Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Literaturwissenschaft oder Komparatistik im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C.	Keine.
Didaktik der Biologie	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Biologie sowie einem Unterrichtsfach, das nicht zu den naturwissenschaftlichen Fächern zählt, berechtigt.	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Chinesisch berechtigt, oder Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C (davon mind. 20 C aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Sprachwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Sprachwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Literaturwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Literatur).	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) und guter Chinesischkenntnisse (mind. B2 des GER); werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen.
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Deutsch berechtigt.	Keine.
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Englisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER).
Didaktik der französischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Französisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Didaktik der Geschichte	Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Italienisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur	Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Spanisch berechtigt.	Nachweis sehr guter Spanischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums
Digital Humanities	Leistungen aus geistes- oder sozialwissenschaftlichen und informatischen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 30 C in den Digital Humanities oder eng verwandten Fachgebieten (wie Computerphilologie, Digitale Archäologie o.ä.).	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)	Nachweis von Leistungen aus der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)	Nachweis von Leistungen in philologischen Disziplinen, Geschichtswissenschaften, Archäologie oder Theologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 40 C im Bereich der älteren englischen Sprache, Literatur und Kultur.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Englische Philologie (English Linguistics)	Nachweis von Leistungen in der Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER).

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Fachdidaktik der Alten Sprachen	Leistungen in Latein oder Griechisch (jeweils einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.
Finnisch-ugrische Philologie	Leistungen in Finnisch-ugrischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C.	Nachweis guter Finnisch- und Ungarischkenntnisse (jeweils mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Russischkenntnisse (mind. B1 des GER).
Gebärdensprache/ Deaf Studies	Leistungen in einer Philologie, der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Gebärdensprache, im Gebärdensprachdolmetschen, einer Kulturwissenschaft oder den Deaf Studies im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter wenigstens 60 C im Bereich der Linguistik oder den Deaf Studies.	Nachweis guter Kenntnisse mindestens einer Gebärdensprache.
Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)	Leistungen in Modern Indian Studies oder einem gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen.
Griechische Philologie	Leistungen in Griechisch (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.
Indogermanische Sprachwissenschaft	Leistungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft oder Indogermanischer oder Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft oder in einem philologischen Fach mit einem altindogermanischen Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Indologie	Leistungen in Indologie oder Südasienkunde im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachgewiesene Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Interkulturelle Germanistik	Leistungen in einem germanistischen Studiengang (Interkulturelle Germanistik, Deutsche Philologie, Germanistik, Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache) oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturgeschichte, Vergleichende und Angewandte Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 84 C.	Keine.
Iranistik	Leistungen im Bereich Iranistik (Alt- und/oder Neuiranistik) im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich, soweit sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden.
Klassische Archäologie	Leistungen in altertums-, kunst- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Klassischer Archäologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C.	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER) sowie Kleines Latinum und Graecum. Sofern sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden, kann der Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse (mind. C1 des GER) durch den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER) ersetzt werden.
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)	Leistungen in einem kultur- oder literaturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis des Kleinen Latinums; ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (darunter entweder Englisch oder Französisch) auf mindestens Niveau B1 des GER. Die Lateinkenntnisse können durch ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (mind. B1 des GER) ersetzt werden.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Koptologie	<p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) oder Kenntnisse des klassischen bzw. neutestamentlichen Griechischen im Umfang von wenigstens 8 C.</p>
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	<p>Leistungen in Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie (bzw. Empirische Kulturwissenschaft, Volkskunde, Populäre Kulturen) und/oder in einem kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), gute Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem außereuropäischen Sprachraum können an Stelle der Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache eine außereuropäische Muttersprache oder gute Kenntnisse der Amtssprache ihres Landes (mind. B2 des GER; jedoch nicht Englisch) nachweisen.</p>
Kunstgeschichte	<p>Leistungen in Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Nachweis des Latinums.</p>
Lateinische Philologie	<p>Leistungen in Latein (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.</p>

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	Leistungen in Fachgebieten der Mediävistik oder der Frühneuezeitforschung oder der Lateinischen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter Leistungen im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C.	Nachweis des Kleinen Latinums.
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik	Leistungen in einem verwandten kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, insbesondere Ethnologie, Archäologie, Altertumsgeschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Philologie (Hispanistik), Englische Philologie, Gender Studies, im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).
Mittelalter- und Renaissance-Studien	Leistungen in Mittelalter- und Renaissance-Studien, Geschichte, Mittel- und Neulatein, Germanistik, Romanistik, Anglistik oder Kunstgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis des Kleinen Latinums.
Mittlere und Neuere Geschichte	Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C.	Nachweis des Kleines Latinums; Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). Bei einem Dissertationsvorhaben zur Neuzeit kann das Kleine Latinum durch den Nachweis guter Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (mind. B2 des GER) ersetzt werden.
Musikwissenschaft	Leistungen in Musikwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Ausreichende Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); soweit Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden, sind sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachzuweisen.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
North American Studies (Englische Philologie Nordamerika- studien)	Nachweis von Leistungen in Amerikanistik/Anglistik oder Englisch (Literatur- u. Kulturwissenschaft) im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 50 C im Bereich North American Studies (Literatur u. Kultur Nordamerikas).	Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums.
Ostasien- wissenschaft/ Moderne Sinologie	Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). Werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen.
Osteuropäische Geschichte	Leistungen in Osteuropäischer Geschichte oder Mittlerer und Neuerer Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C.	Nachweis ausreichender Kenntnisse einer slavischen oder einer anderen im östlichen Europa gesprochenen Sprache, vorzugsweise des Russischen oder des Polnischen, sowie des Englischen (jeweils mind. B1 des GER). Im Ausnahmefall kann Englisch durch eine andere moderne westliche Sprache ersetzt werden, deren Beherrschung auf gleichem Niveau nachzuweisen ist.
Philosophie	Leistungen in Philosophie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.	Keine.
Psycholinguistik	Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Kerngebieten der Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) und der empirischen Linguistik (psycholinguistische Datenerhebung und statistische Auswertung).	Keine.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Religionswissenschaft	Leistungen in Religionswissenschaft, Werte und Normen oder einer direkt verwandten Philologie, Theologie, Sozial- oder Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C mit historischen, empirischen oder systematischen Bezügen zur Religionsthematik.	Befähigung zum Quellenstudium in mindestens einem (idealerweise mit dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden) Traditionsbereich: d.h. klassische oder zeitgenössische religionsbezogene philologische Kenntnisse – wie z. B. Latein, Sanskrit; klass. oder modernes Arabisch – im Umfang von 12 C.
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)	Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.	Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums.
Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)	Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien oder Mittelalter und Frühneuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C.	Nachweis von Altnordischkenntnissen (mind. 8 SWS) sowie ausreichende Kenntnisse einer modernen skandinavischen Sprache (mind. B1 des GER); Lateinnachweis (mind. Kleines Latinum).
Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)	Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien, Komparatistik oder Literaturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C.	Nachweise sehr guter Kenntnisse einer modernen skand. Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER).

Fachgebiet	Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen)	besondere Zugangsvoraussetzungen
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)	<p>a) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 96 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus dem Bereich slavistische Literaturwissenschaft, oder</p> <p>b) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C aus dem Bereich der literaturwissenschaftlichen Komparatistik.</p>	<p>Nachweis guter Kenntnisse einer slavischen Sprache (mind. B2 des GER) sowie des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier weiterer moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p>
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)	<p>Leistungen in Slavischer Philologie/Slavistik im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C aus dem Bereich Allgemeine und/oder slavistische Sprachwissenschaft.</p>	<p>Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p>
Turkologie und Zentralasienkunde	<p>Leistungen in Turkologie, Zentralasienkunde, Mongolistik, Altaistik oder in einer anderen wissenschaftlichen Nachbardisziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p>	<p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER).</p>
Ur- und Frühgeschichte	<p>Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C oder Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von wenigstens 50 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C in vergleichbaren archäologischen Disziplinen und/oder für das Fachgebiet der Dissertation einschlägigen geistes- und naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen.</p>	<p>Nachweis sehr guter Kenntnisse in einer europäischen Fremdsprache (mind. C1 des GER) sowie guter Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER). An die Stelle des Nachweises einer dieser Fremdsprachen kann das Latinum treten.</p>
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	<p>Leistungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem angrenzenden gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fach im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.</p>	<p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), sofern keine entsprechenden Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.</p>

3. Zulässige Prüfungssprachen

Nachfolgende Prüfungssprachen können neben Deutsch und Englisch in nachfolgenden Fachgebieten gewählt werden. Protokolle und Gutachten sind davon ausgenommen.

a) Französisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

b) Italienisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

c) Portugiesisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

d) Spanisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

4. Formen der Dissertation

a) Die kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 ist in folgenden Fachgebieten zulässig:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Bioethik
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Musikwissenschaft
- Psycholinguistik

b) Die Dissertation in Verbindung mit einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat ist in folgendem Fachgebiet zulässig:

- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

9. Anlage Ia (Programmspezifische Bestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage Ia Programmspezifische Bestimmungen
(zu §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1a)**

1. An der Philosophischen Fakultät sind nachfolgende Promotionsstudiengänge eingerichtet:

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
- c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“
- d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“
- e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“
- h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“
- i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“

2. An den Promotionsstudiengängen nach Nr. 1 sind nachfolgende Fachgebiete beteiligt.

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“:
 - Didaktik der Biologie
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
 - Ägyptologie
 - Alte Geschichte
 - Altorientalistik
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur

- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Religionswissenschaft
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bioethik
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Indologie
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik

- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Musikwissenschaft
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
- Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Turkologie und Zentralasienkunde
- Ur- und Frühgeschichte

d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“

- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
- Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
- Religionswissenschaft
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“

- Ägyptologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Digital Humanities
- Klassische Archäologie

- Koptologie
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Kunstgeschichte
 - Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Ur- und Frühgeschichte
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- Ägyptologie
 - Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
 - Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Digital Humanities
 - Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
 - Englische Philologie (English Linguistics)
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
 - Finnisch-ugrische Philologie
 - Gebärdensprache/Deaf Studies
 - Griechische Philologie
 - Indogermanische Sprachwissenschaft
 - Indologie
 - Iranistik
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Koptologie
 - Lateinische Philologie
 - Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
 - Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“
- Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
 - Digital Humanities
 - Englische Philologie (English Linguistics)
 - Gebärdensprache/Deaf Studies
 - Indogermanische Sprachwissenschaft
 - Philosophie
 - Psycholinguistik
 - Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
 - Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“
- Mittlere und Neuere Geschichte
 - Philosophie
 - Religionswissenschaft
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Religionswissenschaft

3. Promotionsstudium - Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden der Promotionsstudiengänge nach Nr. 1 müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.010	Doktorandenkolloquium I: Konzeption und Planung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.020	Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.030	Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester Forschungen	(6 C / 1 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.041	Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltung	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.042	Erschließung relevanter geisteswissenschaftlicher Wissensfelder	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.043	Wissenschaftsorganisation und -management	(6 C / 1 SWS)

4. Modulverzeichnis

Das Modulverzeichnis wird gesondert bekannt gemacht; es ist Bestandteil dieser Promotionsordnung, soweit die Module in der Modulübersicht zu Nr. 3 aufgeführt sind.“

10. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II (zu § 4 Abs. 3 Satz 2)

**Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn
Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind/werden alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)“

11. Anlage III (Muster-Doktorandenvereinbarung) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Muster-Doktorandenvereinbarung (zu § 6 Abs. 3 Satz 2)

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort: E-Mail:

Adresse:

Promotionsfach:

Arbeitstitel der Dissertation:

.....

Angestrebter Abschluss:

- Ich bearbeite mein Promotionsprojekt nicht-programmgebunden.
- Ich gehöre dem folgenden Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm an:
- Ich bin bei(Institut / Zentrum) der Universität Göttingen angestellt.

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diejenigen Mitglieder des Betreuungsausschusses, die gleichzeitig Gutachter/innen sind, verpflichten sich zudem, innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Arbeit vorzuschlagen, diese anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen. Der Disputationstermin soll spätestens sechs Monate nach dem Einreichen der Dissertation liegen.

Dem Betreuungsausschuss gehören an:

	Name	Institut	Universität
1)
2)
3)

Wer als Doktorand*in unterzeichnet, erklärt damit, von den jeweils anzuwendenden Promotionsbestimmungen Kenntnis genommen zu haben und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums

des Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses. Der schriftliche Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses mit einem stellungnehmenden Kommentar versehen und an den Vorstand der GSGG weitergeleitet werden.

Programmgebundene Promovierende verpflichten sich außerdem zur aktiven Teilnahme an allen im Curriculum des Programms vorgesehenen Veranstaltungen und Kolloquien sowie zur Einhaltung des Zeitplans.

Nicht-programmgebundene Promovierende verpflichten sich ebenfalls zum regelmäßigen Besuch eines Doktorandenkolloquiums mit jährlicher Präsentation aus dem eigenen Dissertationsvorhaben.

Mitglieder des Betreuungsausschusses und Doktorand*in verpflichten sich zu der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gem. § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Vorgesehener Abgabetermin der Doktorarbeit (MM/JJJJ):

Unterschrift Doktorandin:

.....

Unterschriften des Betreuungsausschusses:

- 1)
- 2)
- 3)

.....
.....
.....

Göttingen, den“

12. Anlage V (Muster des Revisionsscheins) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage V Muster des Revisions Scheins (zu § 24 Abs. 2 Satz 3)

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von
[Frau/Herrn]
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

- Es gibt keine Titeländerung
- Mit der Änderung des Titels in: bin ich einverstanden.

Die Auflagen sind erfüllt. Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

Der unterschriebene Revisionschein ist spätestens zusammen mit den Pflichtexemplaren und, falls sie im Rahmen der Überarbeitung ausgeliehen worden war, der Original-Dissertation im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen. Danach wird die Promotionsurkunde ausgestellt.“

13. In Anlage VI (Muster der Promotionsurkunde) wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. englischsprachig (bei Rigorosum)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon

Ms/Mrs/Mr

born on in

the degree “Doctor of Philosophy” (Ph.D.) /
the degree “Doktorin/Doktor der Philosophie” (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification in the subject
according to the regulations of the doctoral (degree) programme [ggf. Bezeichnung des
Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramms] by submitting her/his doctoral thesis
with the title
.....,
for which she/he was awarded the grade ... ,
and by successfully completing the oral examination (Rigorosum) in the subjects ... on
for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...
(Siegel der Universität)
Dean of the Faculty“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Stellungnahme der Dekanate und nach Beschluss des Senats am 30.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1458), genehmigt (§§ 43 Abs. 3 Satz 5, 44 Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 23 APO; § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1458), wird wie folgt geändert.

Es wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

„(1) ¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach Stellungnahme der Prüfungskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs abweichend von den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Bereich ihrer oder seiner Zuständigkeit Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Durchführung in alternativen Veranstaltungsformen sowie die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderer Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modulverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer Modulprüfung, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 8 Satz 11 auch für Prüfungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben e), f) und g), soweit dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist, und die Möglichkeit der Durchführung von Klausuren ohne Präsenz (z. B.

vermittels eines geeigneten Online-Systems), soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist;

c) die Möglichkeit der Durchführung einer Prüfung als mündliche Prüfung oder in einer anderen Prüfungsform anstelle einer Prüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben b), e), f) und g), soweit dies aufgrund der zu erwartenden Zahl der Prüfungsanmeldungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist;

d) im Falle schriftlicher Leistungen (einschließlich Abschlussarbeiten) den Verzicht auf die Schriftform zu Gunsten der Textform; die Abgabe einer Abschlussarbeit soll in diesem Fall über das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen;

e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;

h) die Verlängerung von Fristen nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit der PStO sowie nach weiteren Bestimmungen der PStO um einen aufgrund der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum.

²Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungskommission und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studien- oder Prüfungsleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für den gesamten (Teil-)Studiengang oder das gesamte Studienangebot gefasst werden; die Studierenden sind hierüber, im Falle der Bekanntmachung von Prüfungsterminen wenigstens 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Form durchgeführt, muss die oder der Studierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Studierende an einer nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Form durchgeführten Prüfung nicht teil, so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 als nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. ⁵Im Falle einer Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) und c) muss die oder der Studierende versichern, dass sich während der Prüfung keine weiteren Personen in demselben Raum befinden und ausschließlich zulässige Hilfsmittel genutzt werden. ⁶Die Zulassung zu einer Klausur ohne

Präsenz kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Studierende, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, von der Universität bereit gestellte Software auf eigenen Endgeräten installiert und während der Prüfung ausführt; § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend; die Universität kann, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an einer Klausur ohne Präsenz in Räumlichkeiten und mit Endgeräten der Universität ermöglichen, sofern die oder der Studierende erklärt, dass dies zur Gewährleistung ihrer oder seiner Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. ⁷Im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) können Studiendekanin oder Studiendekan und Modulverantwortliche durch das Angebot mehrerer alternativer Prüfungsformen und -umfänge im Sinne des § 10 Abs. 3 Buchstabe a) berücksichtigen, dass Studierende zum Schutz ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer Person, die in ihrem Haushalt lebt oder durch sie versorgt wird, an Einzel- beziehungsweise Gruppenprüfungen in Präsenz nicht teilnehmen können; die Teilnahme an einzelnen Alternativen kann daran geknüpft werden, dass Studierende dieses Schutzbedürfnis nachweisen.

(2) ¹Soweit die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs dazu führt, dass Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 nicht unverzüglich ausgefertigt werden können, erhält die oder der Geprüfte zunächst ausschließlich digitale Abbildungen im Sinne des § 17 Abs. 2a. ²Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen werden in diesem Fall nach Ende der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Können ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehener Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (einschließlich studienrelevante Aufenthalte) oder ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehener Pflichtpraktikum aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht oder nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang absolviert werden, soll die Prüfungskommission angemessene, den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechende Ersatzleistungen bestimmen, die an Stelle des Aufenthalts oder Praktikums zu erbringen sind; im Falle einer unwesentlichen Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs gilt der Aufenthalt oder das Praktikum als vollständig absolviert. ²Im Falle von Programmen, die in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen im In- oder Ausland durchgeführt werden und zu gemeinsamen oder verbundenen Abschlüssen führen, treffen die beteiligten Hochschulen entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel, Studienabschlüsse innerhalb des Programms weiterhin zu ermöglichen.

(4) Kann aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht,

a) ein Nachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 4 nicht in zumutbarer Weise erbracht werden, so ist die Anzeige der Erkrankung in Textform hinreichend,

b) eine Stellungnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht vorgelegt werden, tritt an deren Stelle eine Bescheinigung in Textform über eine Behandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine approbierte psychologische Psychotherapeutin oder einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, aus der sich die studienrelevanten Auswirkungen der Beeinträchtigung ergeben muss.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Physik vom 15.01.2020, der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.01.2020, der Fakultät für Chemie vom 05.02.2020 sowie nach Beschluss des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 06.05.2020 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 830), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 830), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Federführung obliegt dem Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) – im Folgenden GBLS-ZEWIL.“

2. § 4 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 6 werden Sätze 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„³Das 5-wöchige Fachpraktikum findet an einer Schule in der Region Göttingen statt und wird durch den GBLS-ZEWIL organisiert; fachdidaktische Projekte werden im Rahmen der fachdidaktischen Lehre angeboten. ⁴Studierende, denen im Rahmen eines fachdidaktischen Projektes keine Plätze zur Verfügung gestellt werden können, können auch im zweiten Unterrichtsfach ein Fachpraktikum an einer Schule ihrer Wahl außerhalb der Region Göttingen im Umfang von 4 Wochen absolvieren. ⁵Die Betreuung während der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 erfolgt durch Mentorinnen bzw. Mentoren an den Praktikumsschulen und durch

die Leiterin oder den Leiter der entsprechenden Begleitveranstaltungen der Universität. ⁶Der GBLS-ZEWIL veröffentlicht weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 in geeigneter Form.“

b. In Absatz 7 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Unterrichtspraktika innerhalb eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes können nach vorheriger Absprache mit dem GBLS-ZEWIL als 4-wöchiges Fachpraktikum anerkannt werden.“

3. § 5 (Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote durch den Vorstand der ZEWIL bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.“

b. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die zuständigen Prüfungsverwaltungen der Fakultäten führen jeweils auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit dem GBLS-ZEWIL; dieser berichtet regelmäßig der Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote über Prüfungen und Studienzeiten.“

4. In § 14 (Studienberatung) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Für allgemeine Fragen des Studiums ist der GBLS-ZEWIL zuständig.“

5. In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) Nummer 3 (Wahlpflichtbereich) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.BW.010a	„Einführung in die Pädagogische Psychologie“	(3 C / 2 SWS)
M.BW-WP.010	„Gegenwärtige Herausforderungen für Schule und den Lehrer*innenberuf“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.020	„Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Theorien: Spezialisierungswshops“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.030	„Vertiefung Pädagogische Psychologie: Lehren und Lernen“	(3 C / 2 SWS)
M.Edu.102	„Fächerübergreifende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und/oder bildungswissenschaftliche Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1609	„Informatikgrundlagen im Bereich Digitalisierung für Lehramtsstudierende ohne das Fach Informatik“	(6 C / 4 SWS)“

6. Anlage II.02 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“) Ziffer II (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nummer 2 (Kompetenzbereich Fachdidaktik) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4804	„Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (3 C / 2 SWS)
M.Che.4807	„Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (6 C / 10 SWS)“

b. Nummer 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

M.Che.4808	„Aktuelle Themen der Chemie im Überblick“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4809	„Vom Experimentallabor zum Schulalltag“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4810	„Fachprojekt Chemie Master of Education“	(6 C / 3 SWS)“

7. In Anlage II.13 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Mathematik“) Ziffer I (Modulübersicht) Nummer 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule Mathematik

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0030	„Gewöhnliche Differenzialgleichungen“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.1100	„Analysis auf Mannigfaltigkeiten“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.1200	„Algebra“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2100	„Partielle Differenzialgleichungen“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2110	„Funktionalanalysis“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2120	„Funktionentheorie“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2210	„Zahlen und Zahlentheorie“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2220	„Diskrete Mathematik“	(9 C / 6 SWS)“

8. Anlage II.15 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“) Ziffer I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nummer 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wird das Modul „B.Phy.5512 Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten (3 C / 2 SWS)“ getilgt.

b. In Nummer 2 (Kompetenzbereich Fachdidaktik) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2703	Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)	(8 C / 4 SWS)
M.Phy.2704	Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)	(8 C / 4 SWS)“

9. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden die Nummern 3 bis 12 wie folgt neu gefasst:

„3. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Chemie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)		Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul	
1. Σ 33 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungs- praktikum (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungswissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	M.Bio.204 „Schulversuchs- praktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C	M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 6 C	M.Che.4807 „Praktikum zur Durch- führung von Schulexpe- rimenten“ (Pflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschr- tene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5303 „Physikali- sche Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 25 C	M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C		M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C					
4. Σ 29 C		M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C						
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 23 C)			33 C (+ 6 C)			

4. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Biologie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)				Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul		Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Bio.202 „Human- physiologie und Gesundheits- lehre“ (Pflicht) 6 C				M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Bio.203 „Molekularbi- ologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie- Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungs- praktikum (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.211 „Biologiedi- daktisches Forschungs- praktikum“ (Pflicht) 4 C		M.Bio.204 „Schulversuchs- praktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C			M.Che.4807 „Praktikum zur Durchführung von Schul- experimenten“ (Pflicht) 6 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 27 C	M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C								
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)				29 C		33 C (+ 6 C)		

5. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C		M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französi- schen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C	M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 32 C	M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Frz.L-302 „Vertiefungs- modul Fachwissen- schaften“ (Pflicht) 8 C			M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 32 C				M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C			
4. Σ 23 C						M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C			29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

6. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidak- tik des Französi- schen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.GeschFD.01 „Refle- xion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 29 C				M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 32 C	M.Frz.L-302 „Vertiefungs-modul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C				M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C						M.Edu.101 Masterar- beitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C			29 C		33 C (+ 23 C + 6 C)		

7. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	B.Mat.1200 „Algebra“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 27 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

8. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Mat.2210 „Zahlen und Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1605 „Informatik- unterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 25 C			M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C				M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 32 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C					M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C		29 C			33 C (+ 23 C + 6 C)		

9. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C			M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C			M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

10. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C	M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C				M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 27 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C					
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

11. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C	M.Phy.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5-wöchigem Fachpraktikum) 8 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 32 C	B.Mat.1200 „Algebra“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C				M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
4. Σ 26 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C	M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C				
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

12. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Physik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Mat.2210 „Zahlen und Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 31 C	M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünfwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C			M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 28 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C			M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 23 C)		33 C (+ 6 C)“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.
